

Kurztitel

Futtermittelgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 905/1993 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 139/1999

§/Artikel/Anlage

§ 29

Inkrafttretensdatum

01.01.1994

Außerkrafttretensdatum

23.07.1999

Beachte

Tritt gleichzeitig mit dem EWR-Abkommen in Kraft.

Text**Untersuchungsanstalten**

§ 29. (1) Zur Untersuchung und Begutachtung der diesem Bundesgesetz unterliegenden Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen sind

1. die Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt,
2. die Bundesanstalt für Agrarbiologie und
3. die Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft entsprechend deren Wirkungsbereich gemäß Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBI. Nr. 230/1982, sowie
4. akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung (§ 11 AkkG, BGBI. Nr. 468/1992)

befugt.

(2) Die Anstalten und Stellen gemäß Abs. 1 haben auf Verlangen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Untersuchungen im Rahmen dieses Bundesgesetzes durchzuführen und hierüber Befund und Gutachten zu erstatten.

(3) Soweit die Anstalten und Stellen gemäß Abs. 1 außenstehende fachkundige Personen, Institute oder Anstalten zur Untersuchung heranziehen, haben sie in ihrem Gutachten darauf ausdrücklich zu verweisen.